

# RS OGH 1991/10/22 10ObS284/91, 10ObS29/94, 10ObS114/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1991

## Norm

ASVG §175 Abs1

## Rechtssatz

Die Teilnahme an betrieblichen Feiern ist nur dann der versicherten Betriebstätigkeit gleichzusetzen, wenn die Veranstaltung dazu bestimmt ist, die Verbundenheit zwischen Betriebsleitung und Belegschaft zu pflegen. Zusammenkünfte, die der Pflege der Verbundenheit nur der Arbeitnehmer eines Unternehmens (bzw nur der Führungskräfte) untereinander dienen, sind im allgemeinen nicht versichert. Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung erfordert auch ein gewisses Maß an Planung und Organisation. Fehlt es an der betrieblichen Steuerung der Veranstaltung, so besteht kein Versicherungsschutz. Die Überlassung von Betriebsräumen für eine private Feier von Betriebsangehörigen (zB Einladung eines Betriebsangehörigen zur Feier seines Dienstjubiläums) reicht für sich allein noch nicht aus, um die Veranstaltung als im inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehend anzusehen. unabdingbare Voraussetzung ist, daß die Veranstaltung von der Betriebsleitung oder in ihrem Namen als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung durchgeführt oder dies mindestens von ihr gebilligt wird.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 284/91  
Entscheidungstext OGH 22.10.1991 10 ObS 284/91  
Veröff: ZAS 1993/3 S 71 (Wachter) = SSV-NF 5/111
- 10 ObS 29/94  
Entscheidungstext OGH 15.02.1994 10 ObS 29/94  
Auch
- 10 ObS 114/95  
Entscheidungstext OGH 14.11.1995 10 ObS 114/95  
Veröff: SZ 68/214

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0084633

## Dokumentnummer

JJR\_19911022\_OGH0002\_010OBS00284\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)